Monatschrift

der

Oesterreichisch-Israelitischen Union.

Nr. 6/7. Wien, Juni—Juli 1905. 17. Jahrgang.

Der Freiheitskampf in Russland und die Juden.

„Es liegen durch Zeugen erhärtete Fälle vor, in denen Tartaren bei unserem Rückzug auf die eigenen Leute schossen, und es ist auch vorgekommen, dass Tartaren zu den Türken übergegangen sind. Doch sind wir geneigt, diese Fälle als vereinzelt dastehende Ausnahmen zu betrachten. In der überwiegenden Mehrzahl haben sowohl Tartaren, als auch Juden ebenso heldenmütig zu kämpfen und zu sterben gewusst, wie die übrigen russischen Soldaten und werden es in Zukunft ebenso halten, sofern nur die richtigen Führer an ihrer Spitze stehen . . .“

Es ist kein geringerer als General Kuropatkin, der dieses Zeugnis den Juden ausstellt. Nicht ihnen, sondern nur den Tartaren sagt er nach, dass sie im Kriege Russlands gegen die Türkei vereinzelt auf die eigenen Leute geschossen haben oder zum Feind übergegangen seien. Den Juden rühmt er nur Heldenmut und Zuverlässigkeit nach. Der Ausspruch ist in Kuropatkin's Schrift „Lowtscha, Plewna, Scheinow“ enthalten. Der General wird daselbe Zeugnis der grossen Zahl der russischen Juden ausstellen können, die auf den mandschurischen Schlachtfeldern gekämpft haben oder heute noch den Japanern gegenüberstehen.

Immer wenn die Massen des Volkes opferfreudig ihre Pflicht tun, pflegt sich in den Machthabern das Gefühl der Dankbarkeit zu regen. Immer wenn sich gezeigt hat, dass die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses keine Verschiedenheit in der Bereitwilligkeit begründet, Gut und Blut für das Vaterland hinzugeben, pflegt sich der Regierenden die Einsicht zu bemächtigen, dass es nicht angehe, die Staatsangehörigen ihrer Religion wegen ungleichem Recht zu unterstellen. Ein grosser, zumal ein unglücklicher Krieg ist wiederholt der Anlass gewesen, nicht nur der Freiheit, sondern auch der Gleichheit eine Gasse zu bahnen. Mag sein, dass später, wenn die Gefahr vorüber und die Opfer vergessen waren, wieder eine traurige Reaktion eintrat und die Unduldsamkeit sich breit machte: inmitten des Krieges und unmittelbar nach seiner Beendigung galt es als ein Gebot des Anstandes, auch der Minderheit, die hinter der Mehrheit bei Erfüllung

ihrer Schuldigkeit nicht zurückgestanden hatte, die Gleichberechtigung im staatlichen Leben für die Folgezeit nicht schnöde vorzuenthalten.

In Russland scheinen die augenblicklichen Staatslenker dieses Gefühl der Dankbarkeit, diese Anstandspflicht nicht zu kennen. Ist doch vor einigen Tagen bekannt geworden, dass der Verfassungsentwurf Bulygins die Juden vom aktiven und passiven Wahlrecht für die Volksvertretung ausschliesst! Zwar sind im Uebrigen die Verfassung und diese Volksvertretung noch geheimnisvoll, wie das verschleierte Bild zu Sais. Da der Zar versichert hat, auch die neue Ordnung solle auf den alten „russischen Grundsätzen“ beruhen, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Absolutismus nur mit einem zeitweiligen Scheinparlament verbrämt werden soll, dass dieser Körperschaft höchstens eine beratende, nicht eine beschliessende Stimme zugedacht ist. Doch wie dem auch sei, selbst zu dieser „Volksvertretung“ sollen die Juden, wenn es nach Herrn Bulygin geht, weder Zutritt erhalten, noch wählen dürfen. Die Juden sollen Heloten, sollen Parias sein.

Man wird zweifeln können, ob dieser Vorschlag mehr brutal oder unvernünftig ist. Brutal ist es, Tausende und Zehntausende in den Kampf gegen einen mächtigen Gegner zu führen, die höchsten Anforderungen an ihre Vaterlandsliebe zu stellen und ihnen gleichzeitig kund zu tun, dass ihnen das Vaterland nach ihrer Rückkehr mit politischer Rechtlosigkeit lohnen werde. Und unvernünftig ist es, solche Ansichten zu verraten in einem Augenblick, wo vielleicht der Ausgang der nächsten Entscheidungsschlacht von dem Verhalten dieser Zehntausende abhängt. Der Geist ist es, der im Kriege Wunder anrichtet. Die Japaner haben sich bisher als unüberwindlich gezeigt, weil sie wissen, wofür sie kämpfen. Wofür kämpfen die Russen? Und wofür sollen die russischen Juden kämpfen, wenn sie bedenken, was ihrer in der Heimat harrt? Sie werden dennoch ihre Pflicht tun, wie sie im Kriege gegen die Türkei getan haben; aber ist es nicht ebenso roh wie frivol, in dem Zeitpunkt, wo sie ihr Leben einsetzen, ihnen zuzurufen, dass sie gut genug sind als Kanonenfutter, nicht aber als Wähler oder Volksvertreter?

Hinter Herrn Bulygin steht nicht die öffentliche Meinung, soweit man in Russland von öffentlicher Meinung reden kann. Der wüste Judenhass wurzelt nicht im Volke, sondern nur in einzelnen Gewalthabern, die es für nützlich halten, von Zeit zu Zeit die Unzufriedenheit und die E bitterung, die sich mit Fug gegen sie richten könnte, auf unschuldige, wehrlose Opfer abzulenken. Eine ganze Reihe furchtbarer Judenmassakres ist erweislich von hohen Beamten angestiftet worden. Die niedrigsten Leidenschaften wurden künstlich und planmässig angestachelt; Gegensätze, die nicht bestanden, wurden geflissentlich geschaffen und verschärft, von gewissenlosen Staatsmännern und ihren willfährigen

Werkzeugen. Die russische Bevölkerung will in Eintracht und Frieden mit ihren jüdischen Mitbürgern leben. Die Studentenschaft hat oft genug dagegen protestiert, dass man Juden den Zugang zu den Hochschulen erschwerte oder verwehrte; bei den gegenwärtigen Rufen nach Verfassung und Volksvertretung ist mehrfach von russischen Christen das Verlangen gestellt worden, dass man gleiches Recht für alle, auch für die Juden, geben solle; man erklärte es für einen Schlag ins Gesicht der Gewissensfreiheit, dass das gute Recht derer gekränkt werde, die den Glauben ihrer Väter nicht abschwören wollen. Aber was kümmern solche Kundgebungen, was die Volksstimmung und die öffentliche Meinung Herrn Bulygin? Er hat des Zaren Ohr und tut, was er will.

Im Jahre 1891 ist in Petersburg ein sehr merkwürdiges Buch gedruckt worden, merkwürdig durch seinen Inhalt und durch seine Schicksale. Es enthält nichts weiter als authentische Aussprüche über die Juden in Russland; sie rühren von Behörden, Staatsmännern, Generälen, Metropoliten, Erzbischöfen, Schriftstellern, Körperschaften her. Man findet da Namen von hellem Klang. Man kann aus diesen Aeusserungen ersehen, wie vernünftig und gerecht die besten Männer des Zarenreiches über die Juden geurteilt, wie sie deren Gleichstellung mit den übrigen Staatsangehörigen seit Menschenaltern gefordert haben, im Namen der Menschlichkeit, im Interesse des Volkes und der Staatswohlfahrt. Und aus den Vorschlägen zur Verbesserung des Loses der Juden kann man zugleich erkennen, wie viel an ihnen gesündigt worden ist. Und was geschah mit dem Buche? Die Zensur fand anfangs keine Handhabe, diese Sammlung von Aktenstücken zu verbieten. Aber schliesslich Handhabe hin, Handhabe her, Macht geht vor Recht, und die Unterdrückung erfolgte. Ein einziges Exemplar wurde durch einen Zufall gerettet und kam nach zehn Jahren zum Vorschein. Dieses einzige Exemplar ist jetzt im British Museum jedermann zugänglich. Nach ihm ist eine Uebersetzung hergestellt worden, die deutschen Lesern ein Urkundenmaterial von unergleichlichem Wert über die russischen Juden unterbreitet.

Herr Bulygin müsste erröten, wenn er dieses Buch läse; er müsste das Erröten verlernt haben, wenn er angesichts dieser Zeugnisse seinen Vorschlag, den Juden das Wahlrecht zu verweigern, aufrecht erhielte. Was aber würde die Durchführung dieses Vorschlages bedeuten? In Petersburg hat dieser Tage eine grosse Versammlung hervorragender Juden unter dem Vorsitz des Barons Horaz Ginsburg stattgefunden, die gegen den Plan, sechs Millionen russischer Staatsangehöriger mosaischen Glaubens vom Wahlrecht und der Teilnahme an der Volksvertretung auszuschliessen, Einspruch erhebt und erklärt: „Diese Massregel würde die revolutionäre Bewegung im westlichen Gebiet zu neuen Flammen emporlodern lassen.“ Willkürlicher und verblendeter kann kein Minister die Revolution fördern, als Herr Bulygin durch seine

Ungerechtigkeit gegen die Juden, gegen Menschen, die nichts verbrochen haben, als dass sie den Glauben nicht wie ein paar Handschuhe wechseln wollen.

Aber die neue Misshandlung der Juden hätte noch eine weitere Folge. Allenthalben, wo nicht der krasse Antisemitismus das natürliche Rechtsgefühl abgestumpft hat, würden die gesitteten Kreise einig sein, dass eine Regierung, die auf Vaterlandsliebe und Tapferkeit mit Entrechtung antwortet, ein Hohn auf die Zivilisation ist, dass ein Staat, der eine solche Politik sanktioniert, weder Achtung noch finanzielle Unterstützung verdient. Wer immer Empfindung für Gerechtigkeit hat, würde sich gedrungen fühlen, jede weitere Aufforderung des Zarenreiches an den europäischen Geldmarkt ebenso energisch zurückzuweisen, wie nachhaltig zu bekämpfen.

Was Kuropatkin von den Tartaren im Felde sagt, das gilt auch von den russischen Juden im gewerblichen und bürgerlichen Leben. Wo sie sich vergangen haben, da bilden sie die Ausnahme und es ist weder billig noch christlich, eine Gesamtheit für die Vergehen Einzelner büssen zu lassen. Am wenigsten billig oder christlich ist ein solches Verhalten, wenn der niedrige Kulturstand eines grossen Teils der russischen Juden nichts ist als die Schuld einer falschen Gesetzgebung und engherzigen Verwaltung. Und schliesslich, stehen die sechs Millionen russischer Juden in der Kultur wirklich tiefer als hundert Millionen russischer Christen?

* * *

Die geplante Ausschliessung der Juden von der Volksvertretung hat die Einberufung einer ausserordentlichen allgemeinen Versammlung der Petersburger Gemeinde am 16. Juni in der dortigen Synagoge veranlasst. Der Vorsitzende der Versammlung Baron H. Günzburg eröffnete die Versammlung mit dem Hinweise auf das Gerücht einer Ausschliessung der Juden von der Volksvertretung und forderte die Anwesenden auf, sich darüber auszusprechen. Die Redner entwickelten einer nach dem anderen ihre Ansicht über die unermesslich schwere Erniedrigung, die den Juden durch eine solche Bestimmung zugefügt würde; sie fanden, dass in einer Periode des Volkslebens in Russland, wie wir sie jetzt erleben, alle, die ein Gefühl für Ehre und Würde haben, ihre tiefe Empörung und ihren Protest gegen eine so aussergewöhnliche, unberechtigte Beraubung der natürlichen Rechte eines Bürgers aussprechen mussten. Nach lebhaftem Meinungsaustausch wurde eine Resolution angenommen, in der erklärt wird, dass eine solche Beschränkung der Rechte eine „beispiellose Verletzung der elementaren Gerechtigkeit gegenüber einer 6 Millionen starken Bevölkerungsklasse bedeute, die doch eng mit dem ganzen Leben des Landes verknüpft sei und in gleichem Masse wie alle übrigen alle Lasten und Verpflichtungen trage.“ In der Voraussicht, dass eine Beschränkung der Rechte unter der

jüdischen Bevölkerung eine Erregung hervorrufen und ein neues Hindernis zur Beschwichtigung der Gemüter der jüdischen Bevölkerung bilden werde, wendet sich die Versammlung an die besten Elemente der russischen Gesellschaft, in der Zuversicht, dass „eine solche Beraubung der Wahlrechte einer ganzen Völkerschaft eine einstimmige und schroffe Verurteilung erfahren werde.“ Diese Resolution wurde von den Anwesenden sofort unterzeichnet und wird im Original dem Ministerkonseil vorgelegt werden.

* * *

Die jüdische Bevölkerung Rigas hat an den Fürst S. N. Trubezkoi ein Telegramm abgesandt, in dem ausgedrückt wird, dass der Fürst in der Zeit von Trauer, schwerer Prüfungen und Ungerechtigkeit ihnen, den Juden, grossen Trost gebracht hätte, indem die Vertreter der Landschaft, die einzigen wahren Vertreter des russischen Volkes durch seinen Mund den Wunsch aussprachen, dass in Russland die Rechtlosen zu bestehen aufhören und alle gleiche Bürgerrechte geniessen mögen. Es wird im Telegramm bemerkt, dass die Juden nicht bloss für ihre Rechte und ihr Wohlergehen kämpfen, sondern auch für das Recht und die Ehre russischer Staatsbürger. Da sei es kummervoll, dass das russische Volk den Schmerz der Juden nicht kenne und nicht helfend die Hand den Juden entgegenstrecke. Nun erkläre es aber durch den Fürsten, dass es solches tun werde und gross ist der Dank der Hebräer dafür.

* * *

Die „Nowosti“ veröffentlichten in ihrer Nr. 161 mit verschiedenen Milderungen und von der Zensur vorgenommenen Kürzungen das „Memorandum des Verbandes der Moskauer jüdischen Intelligenz“, welches dieser dem Bureau des zum 18. und 19. Juli in Moskau einberufenen Kongresses der Semstwo- und Städte-Vertreter übergeben hat. Das Memorandum richtet sich besonders gegen die projektierte Bulygin'sche Reichsduma, jene „Parodie auf eine Volksvertretung“, die, wie jemand treffend gesagt hat, „einer Gruppe von Leuten eine gewisse Zeit lang gestattet, zu schwatzen“, und sich in allen Schichten der russischen Bevölkerung der gleichen Antipathie erfreut und alles andere eher erreichen wird, als Beruhigung ins Volksleben zu tragen. Wie sollte es auch anders sein, handelt es sich doch hier um einen offensichtlichen „Versuch, den Begriff einer Volksvertretung zu entstellen“, denn weder die Arbeiterklasse, die nach vielen Millionen zählt, noch $^4/_5$ der gesamten jüdischen Bevölkerung werden beispielsweise das Wahlrecht besitzen, weil die Wahlen auf Grund eines Vermögenszensus und einer ständischen Vertretung projektiert sind, die den am meisten bewussten und entwickelten Teil der arbeitenden Schichten von der Vertretung seiner Interessen zurückhalten.

Die in einer „Atmosphäre der gegenwärtig zu Kraft bestehenden Polizeidiktatur, unter der Kontrolle der Landschaftshauptleute“, ohne eine freie Presse, ohne freie Versammlungen, ohne Integrität der Person und der Wohnung veranstalteten Wahlen eröffnen weitgehende Möglichkeiten zu Druck auf Wähler und Gewählte. Und dabei kann die Reichsduma noch so viele Beschlüsse fassen, wenn sie der Administration nicht gefallen sollten, so wird von ihnen einfach keine Notiz genommen.

Es ist klar, sagt das Memorandum, dass die Reichsduma überhaupt jeglicher tatsächlichen Bedeutung beraubt sein wird oder bei einer geschickten Sichtung der Vertreter der Bauernschaft von Seiten der Landschaftshauptleute ein bequemes Mittel abgeben wird, um im Namen des Volkes Gesetze und Massnahmen zu sanktionieren, die den wirklichen Volksinteressen zuwider sind. Und vor solch eine Parodie auf eine Volksvertretung sollen wir Juden, nach dem Regierungskommuniqué vom 21. Juni, als Angeklagte treten; diese vermeintlichen Volksvertreter werden entscheiden, ob wir als Völkerschaft würdig sind, Gleichberechtigung mit den anderen Völkerschaften Russlands zu geniessen oder ob wir auch fürderhin rechtlos bleiben sollen. Aber nicht nur einem solchen Surrogat einer Volksvertretung, sondern selbst wirklichen Vertretern der Ueberzeugungen und Bestrebungen des Volkes als Ganzen sprechen wir Juden jegliches Recht ab, über uns als Völkerschaft zu urteilen.

Das Memorandum verlangt ausser der speziellen Gleichberechtigung für die Juden die Einberufung einer konstituierenden Versammlung bei unbeschränkter Wahlberechtigung. Auf die antisemitischen Exzesse hinweisend, erklärt das Memorandum, dass die Juden die Pflicht haben, ihre Kinder vor ähnlichen Möglichkeiten zu schützen und diese Pflicht bis zum Schlusse auch allen Verfolgten und Unterdrückten ihrer Heimat gegenüber erfüllen werden, um freie Bürger in einem freien Staate zu schaffen. Indem das Memorandum sich an die Vertreter der Semstwos und Städte wendet, fordert es die Bevölkerung auf, sich fest zusammenzuschliessen, um mit den Repressalien, die jetzt über Russland verhängt sind, ein Ende zu machen in einer Volksvertretung.

* *

In zahlreichen Depeschen an das Ministerkomitee haben verschiedene jüdische Gemeinden auf die Gefahr hingewiesen, welche die Ausschliessung der Juden von der Volksvertretung für das friedliche Zusammenleben der Juden mit der übrigen Bevölkerung haben könnte. Nunmehr haben die russischen Juden in derselben Angelegenheit eine Denkschrift an die Vertreter der Semstwos gerichtet. Dieses uns vorliegende umfangreiche Schriftstück enthält eine Reihe von Daten und Belegen zur Illustration der gegenwärtigen Lage der Juden in Russland. Die Zusammenpferchung der sechs Millionen russischen Juden in den Städten des sogenann-

ten jüdischen Niederlassungsgebietes hat die ökonomische Lage der Juden verhängnisvoll gestaltet. Es wurde ein Pauperismus geschaffen, der in seinen Dimensionen ohne Beispiel dasteht. Die Denkschrift kommt auch auf die Geschichte der Judenhetzen der letzten fünfundzwanzig Jahre zurück und weist auf Grund von Belegen nach, dass diese Hetzen veranstaltet wurden, um die Fernhaltung der jüdischen Jugend von jeder Teilnahme an der revolutionären Bewegung zu erzwingen. Die Denkschrift führt die Tatsache an, dass der verstorbene Minister von Plehwe nach der Metzelei von Kischenew einer jüdischen Deputation wörtlich sagte: „Liefert uns eure Demokraten aus! Sonst werden wir euch das Leben in Russland unerträglich machen!“ Die Denkschrift schliesst mit dem Appell an die Vertreter der Semstwos, dafür zu sorgen, dass in der künftigen Volksvertretung alle Klassen und alle Nationalitäten vertreten sein sollen, denn nur auf diesem Wege werde der allgemeine Friede hergestellt werden.

Aus der Sagenwelt des Judentums.

Ein sonderbarer Zufall hat uns zwei Bücher auf den Tisch gebracht, deren eines aus Berlin, der Metropole der Intelligenz, kommt, während das andere in Szeged, der ungarischen Alföldstadt, das Licht der Welt erblickt hat, und welche beide sich in der nämlichen Geisteswelt bewegen: in der Welt altjüdischer Geschichte und Sage. Das erstere, natürlich in deutscher Sprache geschrieben, enthält biographische Charakterbilder aus der jüdischen Geschichte und Sage von Albert Katz. (Verlag für moderne Literatur in Berlin.) Das zweite hat den jungen ungarischen Schriftsteller Peter Ujvári in Szeged zum Verfasser und ist betitelt: „Legendák és krómiták“, (Legenden und Chroniken.) Beide Verfasser sind Juden. Es verlohnt die Mühe, einen Augenblick bei diesem seltsamen Spiel des Zufalls Halt zu machen. Er zeigt wieder einmal, wie das jüdische Gefühl, das Bewusstsein einer weltgeschichtlichen Vergangenheit in tausendjähriger Ueberlieferung fortlebt und fortwirkt auf dem ganzen Erdenrund, überall, wo ein Teil des einst in staatlicher Selbstständigkeit lebenden, seit bald zweitausend Jahren nach allen Winden zerstreuten jüdischen Volkes sich niedergelassen hat.

Der Deutsche Albert Katz ist der tiefere, gelehrtere, der Ungar Peter Ujvári ist feuriger, poetischer. Beiden gemeinsam ist die schwämerische Anhänglichkeit und Pietät für den uralten Glauben der Väter an das ethische Motiv, welches das jüdische Volk durch die Jahrtausende aufrecht erhalten hat trotz unsagbarer Leiden und Verfolgungen, die bis auf den heutigen Tag nicht aufgehört haben. Beiden gemeinsam ist ferner ein Zug edler, unbefangener Menschlichkeit. Ihr jüdisches Bewusstsein ist frei von konfessioneller Beschränktheit oder Ueberhebung. Mit ihrer Schwärmerei für die

geistige Höhe und die geschichtliche Grösse des „auserwählten Volkes“ verträgt sich sehr wohl das Gefühl der Brüderlichkeit allen anderen Nationen gegenüber.

Wess Standes Herr Albert Katz ist: wir wissen es nicht. Aus seinen biographischen Charakterbildern, die sich sämmtlich auf jüdische Schriftgelehrte alter Zeit beziehen, und aus seinem Vorworte schöpfen wir die Vermutung, dass er Rabbiner oder jüdischer Religionslehrer ist. Er wendet sich mit seinem Buche offenbar nicht an das Judentum allein, sondern an alle gebildeten, vorurteilsfreien Menschen. Das talmudische Schrifttum muss, wenn es richtig gewürdigt werden soll, als eine Art Encyklopädie nicht bloss der Religionswissenschaft, sondern der Wissenschaft des jüdischen Volkes überhaupt angesehen werden, als ein Sammelwerk, das die Resultate der gesamten Geistesarbeit eines Volkes enthält, dessen Lehrer und Führer mitten im Leben standen und für die sozialen und politischen Bewegungen ihrer Zeit Sinn und Verständniss bekundeten.

Nur bei solcher Auffassung ist es möglich, den aus dem talmudischen Schrifttum zu uns redenden jüdischen Volksgeist zu verstehen und für manche scheinbare Widersprüche zwischen Lehre und Leben die richtige Lösung zu finden. Um aber das talmudische Schrifttum ohne Voreingenommenheit beurteilen zu können, ist es notwendig, dessen Urheber, die Zeit, in der sie gelebt und gewirkt, sowie die Beziehungen, die zwischen ihnen und den Völkern, mit welchen sie in Berührung kamen, geherrscht haben, näher kennen zu lernen. Diesem Zwecke sollen die biographischen Charakterbilder Albert Katz’ dienen. Er führt zwölf der hervorragendsten Lehrer und Führer des jüdischen Volkes vor, die zum Teile vor der christlichen Aera gelebt, zum Teile das Auftreten Jesu und der Apostel miterlebt haben. Sie alle waren Zeugen der grossen Umwälzung, die Israel seiner staatlichen Selbständigkeit beraubte.

Die zwölf Charakterbilder sind: Hillel, Schammai, Gamliel I., Jochanne ben Sakkai, Elieser ben Hyrkanos, Josua ben Chananja, Chanina ben Rossa, Gamliel II., Ismael ben Elisa, Akiba ben Joseph, Mair und Simon ben Jochai.

Die zwölf Biographien, die der Verfasser in seinem Buche bietet, sind die Lebensbilder von zwölf Weisen, Lehrern und Gesetzgebern ihres Volkes, die als höchstes Ziel des Lebens die Erforschung der Lehre Gottes betrachteten und, den Zerfall des jüdischen Staatswesens mit prophetischem Blick voraussehend, darauf bedacht waren, das jüdische Volk für die Zukunft zu retten, indem sie ihm einen Gottesglauben und Gesetze gaben, welche auf die Jahrtausende hinaus eine feste Grundlage des religiösen und sittlichen Lebens Israels bilden und zugleich ein unzerreissbares Band sind, das alle Mitglieder des jüdischen Volkes umschlingt.

Den zwölf Charakterbildern hängt Herr Katz eine Anzahl von Sagen aus der so reichen jüdischen Mythenwelt an. Wie die

Biographien wird man auch die Sagen nur mit Genuss lesen können. Wir greifen aus der Reihe derselben diejenige heraus, die den Titel „Der ewige Jude“ führt. Wir wählen diese Legende, weil der Verfasser sie in einer Lesart wiedergibt, welche von der in der christlichen Sagenwelt adoptierten wesentlich abweicht. Im Nachfolgenden skizziren wir die Sage:

Todesstille herrschte in der Gottesstadt. Nebel und Finsternis bedeckten die Strassen und Marktplätze Jerusalems. Die Häuser und Paläste der stolzen jüdischen Hauptstadt warer leer und von ihren Bewohnern verlassen. Die Furcht vor den Römern erfüllte alle Gemüter. Die Römer! Den armen Juden erstarrte das Blut in den Adern, so sie diesen Namen hörten.

In einem Gemache eines prunkvollen Palastes der oberen Stadt ruhte auf einem kostbaren egyptischen Divan die wegen ihrer Schönheit und ihres Reichtums allbekannte Mirjam. Sie sass still, in Gedanken versunken und wandte die Blicke nicht von einem Schwerte ab, das sie schon seit mehreren Minuten in ihrer feinen, zarten Hand hielt. Ihr zu Füssen sass ihr zwanzigjähriger, bildhübscher Sohn.

„Paltia!“ sprach die Mutter, ohne ihr Auge von dem Schwerte wegzuwenden.

„Du wünschest, Mutter?“

„Paltia, mein einzig Kind, merke auf meine Worte. Heute hatte ich eine Unterredung mit dem Hohenpriester Elieser ben Chananja. Er teilte mir mit, dass Tausende der besten und edelsten Söhne unseres Vaterlandes bereit seien, gegen die Römer ins Feld zu ziehen. Sie haben einen Eid geschworen, ihr Volk und ihr Vaterland zu retten oder auf dem Felde der Ehre zu sterben. Ich habe dem Hohenpriester sogleich hunderttausend Goldschekel zur Verfügung gestellt und bin entschlossen, für die Rettung unseres unglücklichen Vaterlandes Alles hinzuopfern, was ich besitze, ja auch Dich, mein einzig Kind. Auch Du sollst in den Kampf ziehen!“

„Auch ich?“ fragte Paltia. „Und Sulamith?“

„An Sulamith darfst Du jetzt nicht denken. Jetzt, wo aus Jerusalem die Freude gewichen, darfst Du nicht den Regungen Deines Herzens, das an Sulamith hängt, folgen. Nimm das Schwert Deines heldenmütigen Vaters und hilf das Vaterland retten!“

Auf der grossen Ebene am Fusse des Libanon hatten zwanzigtausend jüdische Jünglinge Aufstellung genommen, um für das Vaterland zu kämpfen und kämpfend zu siegen oder unterzugehen. Auf einer Anhöhe stand einer der Aeltesten des Volkes und rief mit lauter Stimme nach mosaischem Gesetze: „Wer ein neues Haus gebaut und es noch nicht eingeweiht hat, wer einen Weinberg gepflanzt und ihn noch nicht gelest hat; wer sich einer Frau verlobt und sie noch nicht heimgeführt hat: der kehre zurück!

Niemand meldete sich. Aber ein feingekleideter Jüngling entfernte sich verstohlen und mit gesenktem Haupte vom Felde. Wer ist der Feigling? . . .

Mitternacht war längst vorüber, aber Mirjam war noch wach. Sie war in inbrünstige Gebete zu Gott versunken, dass er dem tapferen Heere zum Siege über den Feind verhelfen möge. Da ward leise die Tür geöffnet. Mirjam wandte den Blick und gewahrte zu ihrem Schreck ihren Sohn Paltia.

„Paltia, Du hier?"

„Ja, Mutter!"

„Und wo sind Deine Kameraden?"

„Sie sind allesammt gegen die Römer ins Feld gezogen."

„Und Du?„

„Ich fürchtete mich. Angst und Grauen bemächtigten sich meiner . . ."

Mirjam riss ihm das Schwert von der Seite und rief: „Fort, fort aus meinem Hause, Du hast den Namen Deines Volkes und Deiner Familie geschändet! Geh, geh! Dein Weg aber soll düster und finster sein. Windestoben und Donnergetöse sollen Deine Begleiter sein! Der Erdboden soll unter Deinen Füssen beben und wanken. Dein Leben soll nie aufhören, doch soll es schlimmer und bitterer sein als der Tod. Unstät und flüchtig sollst Du sein; überall sollst Du Ruhe suchen, aber nirgends Ruhe finden!"

Paltia, der ewige Jude: ist er nicht das Sinnbild des jüdischen Volkes?

Der jugendliche Schriftsteller Peter Ujvári in Szedeg ist kein Gelehrter, wenigstens in seinem Buche nicht. Er ist Poet. Seine glühende Phantasie hat das Zauberreich der altjüdischen Sagenwelt durchstreift und aus derselben eine Anzahl von Legenden und Sagen geholt, die er nun in seinem Buche zu einem blühenden Strauss vereinigt. In einer poetisch-schönen, den alttestamentarischen Styl glücklich nachahmenden ungarischen Sprache geschrieben, lesen sich diese Sachen sehr angenehm. Aus ihnen mutet uns etwas wie die Seele des allzufrüh verstorbenen Emil Makai, dieses so liebenswürdigen ungarisch-jüdischen Dichters, an, von dem die neuere ungarische Literatur so viel Schönes erwarten durfte. Freilich Makai hat in herrlichen Versen gedichtet, Ujvári hingegen schreibt in schöner Prosa. Aber es wird nicht lange währen und auch Ujvári wird zur Leier greifen, wenn er es nicht schon getan hat. Das Gebiet, das er sich erkoren, ist unerschöpflich für die Dichter und Sänger aller Zeiten.

Aus Ujváris Sammlung wählen wir eine Königs-Legende, die wir am liebsten voll mitteilen würden, weil sie reich ist an poetischen Schönheiten. Der uns zugemessene Raum legt uns jedoch Beschränkung auf und so können wir nur den folgenden Absatz reproduzieren, welcher jedoch auch für sich eine einheitliche Wirkung übt:

Als Alexander von Mazedonien auf seinem welterobernden Zuge nach Jerusalem kam, liess er die Schriftgelehrten der Stadt vor sich erscheinen, um von ihnen die nach Afrika führenden Wege zu erkunden.

— Es ist ein mühevoller Weg, der dorthin führt, sprach Abtaljon, der Aelteste. Du musst durch das Land der Finsternis ziehen, das voll ist der geheimnisvollen Gefahren.

— So viel wussten auch meine Schriftgelehrten, sprach der König. Meine Soldaten werden die Gefahren überwinden. Saget mir nur, wie ich dorthin gelange.

— Auf lybischen Eseln, lautete die Antwort; diese schreiten auch in der Finsternis sicher. Auch raten wir Euch, um den ersten Baum des Waldes das eine Ende einer Kette zu winden und die Kette nachzuschleppen, so werdet Ihr sicher den Rückweg finden.

Dem König gefielen diese klugen Ratschläge und er liess sich mit den Weisen Jerusalems noch in weitere Gespräche ein.

— Weithin ist Euere Weisheit berühmt, sagte er. Ich habe Länder und Reiche mir unterworfen, meine Krieger haben unermessliche Schätze erbeutet. Ein weises Wort aber ist mehr wert, denn Gold und Silber. Darum lasset mich aus diesem Lande solche Beute nach Mazedonien heimbringen. Saget mir, was war zuerst in der Welt: das Licht oder die Finsternis?

— Das Licht.

— Woher wisst ihr dies?

— Weil die Finsternis unmöglich der Zweck der Weltschöpfung sein konnte.

— Wen nennt ihr einen Weisen?

— Denjenigen, der in voraus die Folgen seiner Handlungen kennt?

— Wen nennt ihr einen Starken?

— Denjenigen, der seine Leidenschaften überwindet.

— Und wen nennt ihr einen Reichen?

— Denjenigen, der sich mit Wenigem begnügt.

— Wie geniesst der Mensch das Leben am besten?

— Wenn er sich an Entbehrungen gewöhnt.

— Wer entbehrt, geniesst nicht.

— Aber er leidet nicht, wenn er Mass hält und nach unerreichbaren Gütern kein Verlangen trägt.

— Was beschleunigt den Tod des Menschen?

— Die guten Tage.

— Ich dächte, eher die schlechten.

— Die schlechten Tage eifern ihn zu Kampf und Arbeit an, die guten Tage machen ihn träg, müde, kampfunfähig. Die Ermüdung aber ist des Todes Anfang.

— Mit welchem Guten gewinnen wir die Menschen?

— Wenn wir nicht über sie herrschen wollen.

— Und was soll der Mann tun, den das Schicksal zum Herrscher über die Völker gesetzt hat?

— Er soll die Völker mehr lieben als seine Macht, und wenn er mit seiner Herrschaft den Stolz der Menschen verletzt, soll er sie durch seine Güte versöhnen. Wenn du so lebst, o König, werden die Millionen der Völker Dich lieben ... Armin Schwarz.

Zur Geschichte der schlesischen Juden.

Aus Anlass des 50jährigen Bestandes der isr. Kultusgemeinde Bielitz hat deren Vorstandsmitglied Dr. Aronsohn einen geschichtlichen Rückblick auf die Entwicklung dieser Gemeinde verfasst. Das Schriftchen, das wir im Nachfolgenden reproduzieren, mag aneifernd und ermutigend auf andere Kultusgemeinden wirken, ihre Archive nicht unbenützt modern zu lassen, sondern für eine Gesamtgeschichte der österreichischen Juden Materialien aus den historisch interessantesten Gemeinden zusammenzutragen. Wir sind gerne bereit, solche Einzeldarstellungen in unserer Monatschrift zu publizieren. Entstehung und Entwiklung der Bielitzer Kultusgemeinde werden folgendermassen geschildert:

In Schlesien war den Juden nach den sog. Toleranzpatenten für das Herzogtum Ober- und Niederschlesien vom 17. April 1752 und vom 15. Dezember 1781, sowie dem Hofdekrete vom 1. Mai 1794 der Aufenthalt unter den damals üblichen Beschränkungen auf einen bestimmten Status von Familien (Familienstellen) zwar gestattet; die Errichtung einer Synagoge, Anstellung eines eigenen Rabbiners und die Wahl von Vorstehern war an besondere Bedingungen geknüpft. Es war ihnen bloss das Ausüben ihrer Religion als Privatexerzitium in Familienkreisen bewilligt.[1])

Zur Besorgung gewisser gemeinsamer Angelegenheiten bildeten jedoch die Israeliten in Schlesien 3 Körperschaften oder Gemeinden, unter der gesetzlichen Bezeichnung „die Judenschaft", nämlich „die Judenschaft des Teschner Kreises, die Troppau-Jägerndorfer Judenschaft und die Judenschaft von Weidenau." Jeder dieser Körperschaften oder Gemeinden stand unter einem von ihr gewählten Steuer-Kollektor, welcher mit seinen Beisitzern alle die Verfassung der Juden betreffenden Geschäfte, als: die Einhebung der jüdischen Steuer, der Kultusbeiträge, die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, Führung der Matriken, Erstattung von Gutachten bei Verleihung von Familienstellen etc., zu besorgen hatte. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen und tatsächlichen Verhältnisse bildete die gesamte schlesische Judenschaft des ehem. Teschner Kreises seit jeher eine behördlich anerkannte und unter behördlicher Aufsicht stehende Kultusgemeinde, deren Vereinigungspunkt

---

[1]) Siehe Mayrhofer, Handbuch für den Verwaltungsdienst.

sich in Teschen befand und zu welcher Kultusgemeinde auch die in der Stadt Bielitz und im Bielitzer Amtsbezirke ansässigen Juden gehörten.[1])

Mit allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar 1828, Hofdekret vom 6. Februar 1828, Zl. 2956, wurde den Bielitzer Israeliten die Errichtung eines Bethauses bewilligt.

Auf Grund dieser Bewilligung haben sohin die Bielitzer Israeliten das in der Tempelstrasse in Bielitz gelegene Haus K.-Nr. 98, Niedervorstadt, im Jahre 1831 erworben und wurde ihnen „laut Adjudikationsurkunde vom 13. Mai 1831 vom Magistrate „der Stadt Bielitz im Herzogtume Schlesien k. k. Anteil das meist- „bietend erstandene Ernst Gottlieb Kunzische Haus Nr. 98, Nieder- „vorstadt sammt Zugehör zum Behufe der Ausbauung des den- „selben von höchsten Orten bewilligten Bethauses eigentümlich „eingeantwortet“.[2])

Auf Grund dieser Adjudikationsurkunde wurde die gekaufte Realität unter der Bezeichnung „israelitisches Bethaus“ als Eigentum der „hiesigen israelitischen Gemeinde“ im Jahre 1831 eingetragen.

Aus der daselbst[3]) eingetragenen Schuldverschreibung dto. Bielitz, 8. März 1839, ist zu entnehmen, dass die Herren A. J. Brüll, M. Riesenfeld und W. B. Herzberg zu jener Zeit die Vorsteher der „Bielitzer tolerierten Israeliten“ gewesen sind und dass durch dieselben auf der laut Obigem gekauften Realität und auf Grund der oberwähnten allerhöchsten Bewilligung „ein Bethaus „ganz neu und massiv im gerichtlich erhobenen Schätzwerte von „6838 fl. Cmze. erbaut worden ist“.

Laut einer vorgefundenen Originaleingabe vom 14. Juli 1843[4]) haben die hiesigen (Bielitzer) Israeliten „ein Bittgesuch an Se. M. „Kaiser Ferdinand I. überreicht und darin um die allergnädigste „Erlaubnis, eine Orgel in ihrem höchstenorts privilegierten Bethause „zu Bielitz aufstellen zu dürfen“, gebeten.

Die sogenannte Emanzipation der Juden erfolgte erst im Jahre 1848, als das Verfassungspatent vom 25. April 1848 die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze aussprach und die freie Ausübung des Gottesdienstes auch für den israelitischen Kultus ausdrücklich einräumte. Das kais. Patent vom 4. März 1849 sicherte der israel. Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, sowie den Besitz und Genuss ihrer Anstalten und Fonde zu. Diese Bestimmungen sind auch später in das noch jetzt geltende Verfassungsgesetz von 31. De-

---

[1]) Siehe Erlass der k. k. Landesregierung in Troppau vom 19. Juli 1862, Z. 6595, im Gemeindearchiv.
[2]) Siehe altes Grundbuch der Niedervorstadt Bielitz. Tom I, pag. 262.
[3]) Siehe alte Urkundensammlung Tom XIII, pag. 162.
[4]) Siehe Sitzungsprotokoll vom 3. Mai 1887.

zember 1867 übergegangen, laut welchen die israel. Religions-„genossenschaft „als eine zur selbständigen Ordnung ihrer inneren „Angelegenheiten berufene, staatlich anerkannte Religionsgesell-„schaft“ bezeichnet wird.

Die Bielitzer Israeliten haben weiters nebst der oberwähnten Errichtung eines eigenen Bethauses im Jahre 1849 die Errichtung eines eigenen Friedhofes in Bielitz bewilligt erhalten. Der Kaufschilling zum Ankaufe des Friedhofgrundes wurde durch freiwillige Spenden aufgebracht; auf demselben wurde in den späteren Jahren die (im Jahre 1900 abgebrannte) Friedhofhalle, die Leichenkammer und das Wächterhaus erbaut.[1])

Im Jahre 1852 wurde den Bielitzer Israeliten die Führung der eigenen Geburts- und Trauungsmatrikel, sowie einer besonderen Sterbematrikel bewilligt.

Trotzdem aber haben die Bielitzer Israeliten bis zum Jahre 1852 an die Teschener Kultusgemeinde Beiträge zu Kultuszwecken geleistet und unterstanden dem dortigen Rabbinate und Kultusvorstande. Als selbstverständliche Folgeerscheinung dieser Zustände war, dass die Bielitzer Israeliten sich von diesem sie belästigenden und beengenden Verbande und hauptsächlich von den Beitragsleistungen nach Teschen zu befreien suchten, wodurch in den späteren Jahren zwischen der Teschener israelitischen Kultusgemeinde und den Bielitzer Israeliten mehrfache Zwistigkeiten und ein Konflikt entstand, welcher sogar zur Anrufung der Behörden führte und eine Entscheidung der k. k. Landesbehörde in Troppau im Jahre 1862 herbeiführte, welche den mittelbaren Anlass zur Konstituierung der eigenen Bielitzer Kultusgemeinde geboten hat.

Nach mehrjährigen Verhandlungen erfolgte endlich im Jahre 1865 die selbständige Gründung der „israelitischen Kultusgemeinde in Bielitz“ und zwar auf Grund der von den Herren B. Holländer, Salomon Tugendhat und Dr. Ig. Rössler als Vertretern der Bielietzer Israeliten vorgelegten Statuten dto. 25. Oktober 1865, welche im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Staatsministeriums von der k. k. schlesischen Landesregierung in Troppau sub 27. Dezember 1865 genehmigt worden sind.

Unter Zugrundelegung dieses Datums laufen somit heuer 40 Jahre des gesetzlichen Bestandes der israelitischen Kultusgemeinde in Bielitz ab.

Die wesentlichen Bestimmungen der Statuten vom Jahre 1865 waren:

Die Gemeinde wurde unter dem Namen: israelitische Kultusgemeinde, von jenen in Bielitz ansässigen Israeliten, durch deren und ihrer Vorfahren Beiträge der Bielitzer israelitische Tempel

[1]) Siehe Totenmatrik der Chewra-Kadischa in Bielitz und die im Archiv erliegenden Urkunden.

erbaut und die sonstigen hier bestehenden Kultuseinrichtungen geschaffen wurden, gegründet und von diesen, gemeinschaftlich mit den ihnen sich anschliessenden sonstigen Bielitzer Israeliten ins Leben gerufen. (§ 1.)

Denjenigen Mitgliedern, welche die derzeit bestehende Bielitzer israelitische Muttergemeinde gegründet haben und durch welche oder durch deren Vorfahren der Tempel erbaut und der Ritus organisiert worden ist, wurde die ehrende Auszeichnung zuteil, dass sie „Gemeindegründer" genannt wurden, zum Unterschiede von den sonstigen Gemeindemitgliedern. (§ 7.)

Die Vertretung dieser Kultusgemeinde besorgten 3 Vorsteher, 5 Beiräte und 9 Vertrauensmänner, welche den Ersteren zur Seite zu stehen hatten. Alle diese Vertreter wurden von der Generalversammlung sämtlicher Gemeindemitglieder auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand wählte aus seiner Mitte den Vorsitzenden auf ein Jahr.

Als eine wesentlich wichtige Bestimmung dieser Statuten ist auch hervorzuheben, dass die Tempelsitze nur mietweise, nicht aber eigentümlich an die Mitglieder überlassen wurden, niemals eigentümlich erworben, bloss zum Besten der Gemeinde vermietet werden konnten, welche Unveräusserlichkeit der Tempelsitze als eine unabänderliche Norm bestimmt und sogar grundbücherlich eingetragen worden ist.[2])

Auf Grund dieser Statuten aus dem Jahre 1865 wurde auch das Eigentumsrecht an der oberwähnten Tempelrealität K.-N. 98 N.-V. in Bielitz zu Gunsten der neukonstituierten Bielitzer israelitischen Kultusgemeinde im Jahre 1868 eingetragen.

Die Gestaltung der Kultusgemeinde nach den Statuten vom Jahre 1865 war nicht von langer Dauer, denn schon am 1. November 1870 liegen neue Statuten vor, welche die Vertretung der Kultusgemeinde einem Vorstande, bestehend aus dem Präses und 9 Kultusräten, übertragen; dieselben wurden direkt von den wahlberechtigten Mitgliedern der Kultusgemeinde gewählt. Zur Wahlberechtigung war die Entrichtung eines Kultusbeitrages von mindestens 6 fl. erforderlich. Zur Beratung und Beschlussfassung über wichtigere Gegenstände hatte sich der Vorstand durch einen Ausschuss von 15 wahlberechtigten Mitgliedern zu verstärken, welche der Vorstand selbst zu wählen hatte. Dieser derartig verstärkte Vorstand hatte die Stelle der bisherigen Generalversammlung zu vertreten und haben im Bedarfsfalle gemeinschaftliche Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses stattgefunden.

Erst seit dem Jahre 1870 wird ein formelles Sitzungsprotokoll in der hiesigen Kultusgemeinde geführt, welchem auch die hier erwähnten Vorfälle entnommen erscheinen.

Auf Grund der neuen Statuten vom Jahre 1870 erfolgte die Konstituierung des Kultusvorstandes am 8. Dezember 1870. Ab-

---

[2]) Siehe altes Grundbuch N.-V. Bielitz K.-N. 498.

gegeben wurden hiebei 68 Stimmen. Zum Präses wurde Herr Benjamin Holländer, zu Kultusräten die Herren Ferdinand Brück, Adolf Brüll (Präses-Stellv.), Albert Neumann, Salomon Pollak, Max Pollatschek, Wilhelm Schäffer, Salomon Tugendhat, Sigmund Weissenberg und J. Zeisler gewählt.

Mit Ablauf von je 3 Jahren fanden Neuwahlen statt, aus welchen als Präsidenten bis zu seinem Lebensende Herr B. Holländer (gestorben 2. Jänner 1879) und seit 23. Jänner 1879 Herr Adolf Brüll hervorgingen.

Als weitere Kultusräte sind auf Grund der Ergebnisse der späteren Wahlen verzeichnet die Herren Dr. Engelsmann (1873), Moritz Pollitzer (1873), David Höniger (1873), Dr. Ignatz Rössler (1875), Abraham Gross (1880), Josef Perl (1882), S. J. Halberstamm (1882), Moritz Braunberg (1885), Heinrich Heilpern (1885), Dr. Wilhelm Münz (1885), Viktor Schäfer (1885) und Samuel Tugendhat (1890).

Bei den Wahlen im Jahre 1885 beteiligten sich 118 und im Jahre 1891 111 stimmberechtigte Wähler.

Die letzte Regelung der Rechtsverhältnisse der hiesigen Kultusgemeinde erfolgte auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1890, Nr. 57 R.-G.-Bl. nach den noch gegenwärtig in Geltung verbleibenden Statuten, welche im Jahre 1895 die behördliche Genehmigung erlangten. Ein grosses Verdienst an der Verfassung dieser Statuten gebührt dem leider allzu früh verstorbenen Herrn Dr. Wilhelm Münz, gewesenen Advokaten in Bielitz.

Nach diesem Statute obliegt die Besorgung der Angelegenheiten der Kultusgemeinde einem aus 30 steuerzahlenden Mitgliedern gewählten Ausschusse, aus dessen Mitte der Präses, dessen Stellvertreter und 8 Kultusräte gewählt werden. Die Wahl des ersten Ausschusses nach diesem Statute erfolgte am 21. Mai 1895. Abgegeben wurden 224 Stimmen; zum Präses wurde sodann vom gesamten Ausschusse Herr Adolf Brüll am 5. Juni 1895 gewählt, welcher dieses Ehrenamt bis zu seinem am 5. März 1898 erfolgtem Ableben versah. Der dazumalige Stellvertreter Herr Salomon Pollak wurde nach dem Tode des Herrn Brüll zum Präsidenten der Kultusgemeinde gewählt und versieht dieses Ehrenamt bis jetzt. Im Jahre 1898 wurde Herr Samuel Tugendhat zum Präses-Stellvertreter gewählt, welcher dieses Ehrenamt bisher inne hat. Der gegenwärtige im Jahre 1904 gewählte Vorstand besteht aus den Kultusräten Herren Dr. Moritz Aronsohn, Moritz Braunberg, Abraham Gross, Heinrich Heilpern, Ludwig Langfelder, Josef Perl, Dr. Ludwig Reich und Dr. Julius Schmetterling. Nebst diesen gehören in den Ausschuss die Herren: Hermann Borger, Julius Deutsch, Professor Ed. Feuerstein, Julius Goldschmidt, Leopold Goldstein, Josef Gross, Karl Korn, Josef Koch, Hermann Klein, Rudolf Kestel, Wilhelm Löwenberg, Ignatz Neumann, Sigmund

Pollatschek, Theodor Pollak, Salo Rittermann, Louis Sachs, Hugo Schäfer, Oskar Schäfer, Viktor Schäfer und Osias Schmelz.

Der im Jahre 1839 erbaute Tempel erwies sich im Laufe der Zeit als zu klein, weil der Stand der Gemeindemitglieder in stetem Zunehmen begriffen war. Abgesehen von der sogenannten polnischen Betstube, welche schon im Jahre 1870 bestand, wurde nachweislich schon vom Jahre 1871 an, zu den hohen Feiertagen eine Bethausfiliale in verschiedenen Sälen und dann im Prüfungssaale der ehem. israelitischen Volksschule errichtet. Die Frage der Erbauung eines neuen Tempels wurde bereits im Jahre 1878 in Erwägung gezogen und sowohl in der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses vom 4. März 1879, als auch in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung, wurde „die dringende Notwendigkeit der Erbauung eines neuen Tempels anerkannt und der Wunsch ausgesprochen, den Bau desselben ohne Verzug und mit möglichster Vermeidung „einer höheren Belastung der Gemeindemitglieder auszuführen“. Das hiezu gewählte, aus 7 Mitgliedern bestehende Komitee unter Vorsitz des Dr. Engelsmann hat auch die ihm aufgetragene Aufgabe ehestens gelöst. Auf dem von den Eheleuten Karl Traugott und Charlotte Bathelt erkauften Grundstücke an der Pechringstrasse wurde nach den Plänen des Architekten Herrn Karl Korn in Bielitz der monumentale Tempelbau durch die Baumeisterfirma Em. Rost in Biala aufgeführt. Die hiezu erforderlichen Mittel wurden durch Ausgabe von unverzinslichen Partialobligationen per 25.000 fl., welche im Wege der Zeichnungen und Spenden bei den Gemeindemitgliedern gesammelt wurden, durch Verwendung der vorhandenen Gemeindemittel, Aufnahme von Hypothekardarlehen, sowie Verkauf des alten Tempelgebäudes beschafft.

Nach erlangtem Benützungskonsense und notwendig gewordenen Grund- und Strassenregulierungen hat am 21. September 1881 die feierliche Einweihung des neuen Tempels stattgefunden. Das gesamte bewilligte Baukostenerfordernis betrug bis 93.800 fl.

Beiträge, Spenden und Sammlungen für die innere Ausschmückung des Tempels und Beschaffung der notwendigen Utensilien, wie nicht minder die zufolge späterer Strassenumlegungen erforderlich gewordene Abgrenzung und Einzäumung des Tempelgrundes sind von den Gemeindemitgliedern und deren Frauen in opferwilliger Weise zugeflossen.

Noch vor Erbauung der eigenen israelitischen Volksschule in Bielitz im Jahre 1872 hat unter Aufsicht der Kultusgemeinde eine von ihr gegründete und erhaltene israelitische Schule bestanden. Diese Schule hatte jedoch kein festes Heim, war bei Fremden eingemietet, musste wiederholt übersiedeln und konnte den Bestimmungen des schon erflossenen Reichs-Volksschulgesetzes und den hygienischen Anforderungen nicht entsprechen.[1]) Die Kultus-

[1]) Siehe Bericht über die Entstehung der isr. Volksschule in Bielitz 1897.

gemeinde war geradezu zu dem Entschlusse gedrängt, für ihre Schule eine feste Stätte zu gründen, aus der sie nicht mehr vertrieben werden könnte und die auch den gestellten Anforderungen entsprechen sollte. Im Jahre 1871 wurde von der damaligen Gemeindevertretung der Bau eines eigenen Schulgebäudes beschlossen und sofort in Angriff genommen. Das hiezu erforderliche Kapital wurde teils durch Ausgabe von Schulbau-Partial-Obligationen à 25 fl., welche die Gemeindemitglieder zeichneten resp. spendeten, teils durch Aufnahme von Hypothekardarlehen beschafft. Das neue Schulgebäude wurde bereits im September 1872 bezogen und ist dasselbe durch den Baumeister Karl Kunz in Bielitz erbaut. Die als private Volksschule für die jüdischen Kinder ins Leben gerufene und im Laufe der Zeit in eine fünfklassige Volksschule für Knaben und Mädchen ausgestaltete Lehranstalt hat im Jahre 1877 das Oeffentlichkeitsrecht verliehen erhalten.

Im Jahre 1901 wurde von der Kultusgemeinde die Auflassung dieser von ihr gegründeten und bisher erhaltenen Volksschule beschlossen, da infolge des neuen schlesischen Landesschulgesetzes die Erhaltung dieser Schule dem Lande bezw. der Stadt Bielitz übertragen werden konnte. Deshalb trat an die betreffenden Schulbehörden die Notwendigkeit heran, für die Unterbringung der Schüler oder Schaffung einer erforderlichen Schule und Lehrer Vorsorge zu treffen. Das Ergebnis der diesbezüglich gepflogenen ausführlichen Verhandlungen ging dahin, dass das im Eigentume der Kultusgemeinde verbliebene Schulgebäude zu allgemeinen Schulzwecken weiterhin gewidmet blieb und dass an Stelle der aufgelassenen israelitischen Schule eine öffentliche Volksschule mit abgesonderten je fünf Klassen für Knaben und für Mädchen unter gemeinschaftlicher Schulleitung errichtet worden ist. Die an der ehemaligen israelitischen Volksschule als Kultusbeamte angestellt gewesenen Lehrpersonen wurden als Landeslehrer angestellt und sämtliche einschlägigen Rechtsverhältnisse aus den den Lehrern von der Kultusgemeinde zugesichert gewesenen Bezügen und Ansprüchen wurden im einverständlichen Einvernehmen geregelt und gelöst. Der Unterricht in Religion wird fortan an dieser Schule als obligater Lehrgegenstand auf Landesschulkosten, der Unterricht im Hebräischen als nichtobligater Schulgegenstand auf Kosten und unter Aufsicht der Kultusgemeinde erteilt.

Anlässlich der Anwesenheit Sr. kais. Majestät des Kaisers Franz Josef I. in Bielitz am 20. Oktober 1880 wurde dem damaligen Vorstande der Kultusgemeinde zusammen mit dem Rabbiner Dr. Lesser die ehrende Auszeichnung zuteil, zu einer Vorstellung und Ansprache an Se. Majestät zugelassen zu werden und ist dieses festliche Ereignis im Protokollbuche der Gemeinde in einem besonderen Gedenkblatte zur bleibenden Erinnerung vermerkt.

Die Kultusgemeinde hat sowohl alle im erhabenen Kaiserhause vorgekommenen Festanlässe durch Veranstaltung von Festandachten im Tempel gefeiert, ebenso auch bei Traueranlässen ihren patriotischen Gesinnungen durch Trauerfeiern oder im sonstig zulässigen Wege Ausdruck verliehen. Aus Anlass des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers im Jahre 1898 wurde, nachdem eine Einigung zwischen den schlesischen Gemeinden nicht erzielt werden konnte, eine eigene israelitische Waisenversorgungsanstalt in Bielitz ins Leben gerufen, welche aus Beiträgen der Gemeinde und der Mitglieder erhalten wird.

In den Chroniken der Gemeinde ist als erster Bielitzer Rabbiner Dr. Lasar Frankfurter verzeichnet, welcher auch an der israelitischen Schule Unterricht erteilte. Vorher hatte der Teschner Rabbiner die Seelsorgefunktionen für Bielitz versehen. Nach dem am 7. Dezember 1873 erfolgten Ableben des Dr. Frankfurter, welcher der Gemeinde ein Legat von 300 fl. in Wertpapieren vermachte, wurde infolge ausgeschriebenen Konkurses Herr Dr. Wolf Lesser am 16. Februar 1875 zum Rabbiner dieser Gemeinde gewählt, welcher diese Seelsorgestelle bis zu seinem am 11. Februar 1882 erfolgten Ableben versah. Dem sodann am 31. August 1882 zum Rabbiner gewählten Herrn Dr. Adolf Kurrein wurde am 19. Jänner 1888 die von ihm gewünschte Entlassung bewilligt. Sein am 21. März 1888 zum Religionslehrer und nach Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft zum Rabbiner errnannter Nachfolger Herr Dr. Saul Horowitz hat mit Ende des Jahres 1895 eine Berufung als Professor an das jüdisch-theologische Seminar in Breslau erhalten nnd die hiesige Gemeinde verlassen. Zu seinem Nachfolger wurde am 12. März 1896 der noch jetzt die Seelsorgerstelle bekleidende Rabbiner Se. Ehrw. Dr. Markus Steiner gewählt.

Die Kultusgemeinde hat der religiösen Erziehung und Ausbildung der Schuljugend stets ein besonderes Augenmerk zugewendet. In der Volksschule wurde nebst dem obligaten Unterrichte in der jüdischen Religion, die hebräische Sprache als gewöhnlicher Unterrichtsgegenstand gelehrt, zu welchem Unterrichte sämtliche Schüler verpflichtet waren. Die jeweiligen Rabbiner oder Lehrer an der israelitischen Volksschule versahen den Unterricht in Religion an den Mittelschulen und schon im Jahre 1880 wurde als eine obligate religiöse Uebung im Sinne der schulgesetzlichen Bestimmungen für Mittelschulen ein Schulgottesdienst und eine geregelte Andacht an jedem Samstagnachmittage eingeführt, welche fortdauernd erhalten wird.

Es ist selbstverständlich, dass mit der steigenden Ausdehnung der Gemeinde auch deren Bedürfnisse immer grösser wurden und liefert die nachfolgende tabellarische Uebersicht eine Zusammenstellung der in den betreffenden Jahren bewilligten Präliminare und der zu ihrer Bedeckung, nach Abzug der sonstigen Einnahmen,

erforderlichen Beträge, welche durch Aufteilung der Kultussteuer hereingebracht werden sollten:

Im Jahre	Prälim. Betrag	Kultussteuer
1870		fl. 3.100
1873	fl. 6.042	„ 3.300
1876	„ 10.742	„ 3.722
1880	„ 10.172	„ 4.112
1885	„ 12.380	„ 4.320
1890	„ 12.337	„ 4.517
1895	„ 12.792	„ 6.004
1900	„ 18.604	„ 6.624
1901	K 44.157	K 15.600
1903	„ 30.077*)	„ 15.560
1904	„ 33.447	„ 15.598
1905	„ 33.881	„ 16.112

An Stelle des im Jahre 1900 abgebrannten Friedhofgebäudes wurde auf Kosten der Gemeinde eine neue Halle aufgebaut; gleichzeitig wurde aus Spenden der Gemeindemitglieder die Friedhofmauer aufgeführt.

Für die Unterbringung der Gemeindekanzlei, Matriken und der Rabbinatskanzlei war durch viele Jahre gar nicht vorgesorgt. Der jeweilige Kultuspräsident, Rabbiner oder Matrikenführer verwahrte die betreffenden Dokumente und Belege in seiner Privatwohnung und der Gemeindesekretär besorgte gleichfalls die einschlägigen Agenden in seiner Wohnung. Diese für die Dauer unhaltbaren Verhältnisse waren die Veranlassung, dass im Jahre 1898 die Errichtung einer eigenen Gemeinde- und Rabbinatskanzlei in den im Schulgebäude zu diesem Zwecke hergerichteten Räumlichkeiten beschlossen und im Jahre 1899 durchgeführt worden ist. Allein dieser Umstand war nicht von langer Dauer denn schon nach Veränderung der Schule musste die Gemeinde-kanzlei aus dem Schulgebäude entfernt werden und in eine Mietwohnung übersiedeln.

Die Gemeindevertretung befasste sich schon im Jahre 1895 mit der Frage der Erwerbung eines entsprechenden Grundstückes zur Erbauung eines Gemeindehauses und war zu jener Zeit das gegenüber der westlichen Front des Tempels gelegene Grundstück als Kaufobjekt in Aussicht genommen. Dieses Projekt gelangte jedoch nicht zur Ausführung. Erst im Jahre 1903 wurde durch einhellige Beschlüsse des Vorstandes vom 7. Juni und des Ausschusses vom 10. Juni 1903 der Ankauf des an der Ecke der Schul- und Elisabethstrasse gegenüber der nördlichen Front des Tempels gelegenen Grundstückes genehmigt und unter Vorsitz des Kultuspräses ein aus mehreren Mitgliedern des Ausschusses bestehendes Komitee mit der Durchführung der Kauf- und Bau-

*) Ermässigung zufolge Veränderung der Schule.

angelegenheit betraut, welches die ihm übertragene Aufgabe gelöst hat. Bei Ausführung dieses Baues wurde darauf Bedacht genommen, dass derselbe einen entsprechenden Fest- und Betsaal, ebenso die nötigen Ubikationen für die Gemeinde- und Rabbinatskanzlei enthalte; die Souterrainlokalitäten wurden so angelegt, dass dieselben an den israelitischen Freitischverein vermietet werden können; die Wohnungen in den einzelnen Stockwerken wurden als Naturalwohnungen für den jeweiligen Rabbiner und Oberkantor der Gemeinde bestimmt; ebenso wurde eine Wohnung nach den Wünschen des Humanitätsvereines B'nai-Brith adaptiert, welcher schon bei Beginn des Baues sich als Mietpartei gemeldet hatte.

Der Bau wurde nach den Plänen der Architektenfirma Lindner & Schreyer in Wien, durch den Architekten Herrn Carl Korn in Bielitz ausgeführt und sind bei Vergebung der einzelnen Professionistenarbeiten die hiesigen jüdischen Gewerbetreibenden nach Möglichkeit berücksichtigt worden.

Der Bau wurde im Mai 1904 begonnen und geht soeben seiner Vollendung entgegen. Zur Erwerbung des Grundes wurden die vorhandenen Mittel der Kultusgemeinde verwendet, das Baukostenerfordernis erscheint durch ein von der Bielitzer Sparkassa bewilligtes amortisierbares Darlehen gedeckt.

B i e l i t z, im Mai 1905.

Mitteilungen der „Oesterreichisch-Israelitischen Union".

Der „Unionkalender".

Anfangs August erscheint der neue Jahrgang (5666 = 1905/6) des von der „Oesterreichisch-Israelitischen Union" herausgegebenen „Kalenders für Israeliten". Auch dieser Jahrgang weist wesentliche Verbesserungen und Ergänzungen auf. Dem k a l e n d a r i s c h e n Teile wurde die grösste Sorgfalt gewidmet und im s c h e m a t i s c h e n Teile waren wir bemüht, die möglichste Vollständigkeit und Aktualität der Daten, betreffend die österreichisch-ungarischen Kultusgemeinden, ihrer Vorstehungen, Funktionäre und rituellen Institutionen, zu überreichen. Ebenso wurde auch diesmal dem j ü d i s c h e n V e r e i n s w e s e n die grösste Aufmerksamkeit zugewendet. Das Verzeichnis aller in Oesterreich erscheinenden j ü d i s c h e n Z e i t u n g e n wurde vervollständigt.

Der l i t e r a r i s c h e Teil bringt eine interessante Studie über den Zusammenhang der jüdischen Monatsnamen mit religiösen Vorstellungen aus der Feder des ausgezeichneten Talmudkenners Leopold M a n d l, ferner eine spannende Erzählung aus dem jüdischen Auswandererelend.

Die handliche Form und die elegante Ausstattung des Kalenders werden auch diesmal gewiss volle Anerkennung finden. Der billige Preis (K 1.60) ermöglicht auch den Minderbemittelten die Anschaffung.

Wir bitten unsere geehrten Mitglieder, mit Hilfe des diesem Hefte beigedruckten Bestellscheines den Bezug des „Unionkalenders“ unverzüglich bei unserem Bureau, Wien, IX., Universitätsstrasse 8, anmelden zu wollen.

Herr Baron Albert von Rothschild hat aus den im Testamente des verstorbenen Baron Nathaniel von Rothschild für wohltätig und gemeinnützig wirkende Anstalten und Vereine legierten Gesamtbeträgen von zwei Millionen Kronen der Oesterreichisch-Israelitischen Union zum Zwecke der Gewährung unentgeltlichen Rechtsschutzes den Betrag von 5000 Kronen zugewendet.

Aus unserem Rechtsschutz- und Abwehr-Bureau.

Das Ende der Zmigroder „Ritualmord“-Affaire.

Im Maihefte unserer „Monatschrift“ haben wir ausführlich über die Verleumdung der 14 jährigen Katharina Tabak in Zmigrod berichtet, durch welche die dortigen Juden eines beabsichtigten Ritualmordes bezichtigt wurden. Auf Grund der Angaben des Mädchens wurden der 70 jährige Josef Zimet, seine Frau, der 50 jährige Sender Zimet, seine Frau und dessen Tochter sofort verhaftet und das Haus versiegelt. Da aber auch grössere Judenexzesse zu befürchten waren, entsendeten wir unseren Sekretär nach Jaslo und der Vizepräsident der „Oesterreichisch-Israelitischen Union“ begab sich in das Ministerium des Innern, um für die Aufrechterhaltung der Ordnung Vorsorge zu treffen. Die sorgfältigen gerichtlichen Erhebungen, die sich mit dem von uns dem Justizministerium erstatteten Berichte deckten, führten schon nach drei Tagen zur Enthaftung der beschuldigten Juden, gegen welche anfangs Juni auch formell die Untersuchung eingestellt worden ist. Eine ganze Reihe von christlichen Zeugen bestätigte, dass Katharina Tabak zu der von ihr angegebenen Zeit in einem weit entfernten Dorfe sich befand und dass ein solcher Ueberfall überhaupt nicht stattgefunden habe. Ueber Auftrag unseres Rechtsschutzbureaus erhob der Jasloer Advokat Dr. Steinhaus gegen Katharina Tabak die Verleumdungsklage und am 7. Juni stand die Katharina Tabak wegen jener verleumderischen Anschuldigung,

beziehungsweise wegen Verbreitung falscher, beunruhigender Nachrichten vor dem Bezirksgericht in Jaslo als Angeklagte. Auf die Frage, wer sie zur Verbreitung ihres Märchens verleitet hat, verweigerte die Katharina Tabak jede Auskunft. Sie blieb vielmehr dabei, die Wahrheit erzählt zu haben. Bei der Konfrontierung mit den christlichen Zeugen, welche sie zur kritischen Zeit in einem entfernten Dorf gesehen haben, erklärte die Tabak, die betreffenden Zeugen seien von den Juden bestochen. Der Richter, k. k. Gerichtssekretär Szostkiewicz, verurteilte die Angeklagte zu dreimonatlichem Einzelarrest, verschärft mit einem wöchentlichen Fasttag. — Es ist dies die schärfste Strafe, die bisher wegen der Ritualmord-Beschuldigung verhängt wurde.

Entführung jüdischer Mädchen ins Kloster.

Im Maihefte teilten wir mit, dass die 14jährige Jente Weitmann aus Husiatyn in ein Krakauer Kloster entführt wurde. Seither ist Jente Weitmann zum Christentum übergetreten. Der von uns mit der Vertretung der Rechte des Vaters betraute Krakauer Advokat Dr. Rafael Landau teilt uns nun mit, dass das Bezirksgericht Husiatyn, trotzdem sich der uneheliche (rituell getraute) Vater bereit erklärte, die Vormundschaft zu übernehmen und seine Vaterpflichten zu erfüllen, es abgelehnt hat, ihn zum Vormunde zu bestellen. Das Gericht bestellte vielmehr einen in Krakau wohnenden christlichen Advokaten und verweigerte auch die Abnahme des Kindes und Zurückstellung desselben ins elterliche Haus. Diese Entscheidung ist ungesetzlich, da das Hofdekret vom 11. August 1798, J. G. S. Nr. 429 ausdrücklich bestimmt, dass es zweckmässig ist, den unehelichen Vater zum Vormunde seines Kindes zu bestellen, wenn er freiwillig die Vaterpflichten übernommen hat, was eben hier der Fall ist. Jedenfalls sollte das Kind der unehelichen Mutter zur Erziehung und Verpflegung übergeben werden, nachdem sie es erziehen will und kann. (§ 168 A. B. G. B.) Selbstverständlich steht dem die Religionsverschiedenheit der Eltern und des Kindes nicht entgegen. Dr. Landau hat gegen diese Entscheidung an das Kreisgericht Tarnopol rekurriert.

* * *

Der in Cetula (Bezirk Jaworow in Galizien) wohnhafte Moses Scheer eröffnete in seiner Realität zu Olszanice einen Gemischtwarenverschleiss, den er durch seine Frau und seine beiden Töchter, von denen die jüngere, Rachel, 17 Jahre zählt, betreiben liess. Am 21. Mai, gegen Mitternacht, überfiel eine Rotte von Bauern aus Cetula und Olszanice die schlafenden Frauen und versuchten Rachel Scheer gewaltsam fortzuführen. An der Spitze des Haufens stand der Cetulaer Einwohner Iwan Kozlowski. Auf die flehentlichen Bitten der Mutter standen die Bauern von ihrem

Vorhaben ab. In der folgenden Nacht begab sich Rachel Scheer aus Furcht vor einem neuerlichen Ueberfalle in das Haus ihres Oheims, des Wirtshausbesitzers Jakob Scheer. Um 12 Uhr nachts erschienen die Bauern abermals, rissen das notdürftig bekleidete Mädchen aus dem Bette und führten es mit Gewalt hinweg. Ueberdies raubten sie 600 Kronen bar und einige Einrichtungsstücke. Das Mädchen wurde in das Krychower Kloster bei Zolkiew gebracht. Nach dem uns vorliegenden Berichte hat den Anschlag der Gemeindevorsteher von Cetula angezettelt. Wir haben in einer Eingabe an das Justizministerium die energische Verfolgung und Bestrafung der Räuber und die Rückstellung des Mädchens in das Elternhaus verlangt.

* * *

Ein kaum 17jähriges Mädchen aus Halicz hat am 8. Juli d. J. das Elternhaus heimlich verlassen und ist auf Zureden eines dort stationierten Feldwebels mit diesem nach Krakau gefahren, wo es im Kloster der Felicianerinnen Aufnahme fand. Der trostlosen Mutter — eine Witwe — wurde nur ein einziger Besuch bei der Tochter gestattet und sie konnte mit derselben nur in Gegenwart der Oberin des Klosters sprechen. Eine zweite Besprechung mit der Tochter wurde verweigert, obwohl sie sehr weit von Krakau wohnt und ihr Kind nicht so bald wird wiedersehen können. Herr Dr. Rafael L a n d a u in Krakau hat namens der Mutter und des Mitvormundes ein Gesuch an das Bezirksgericht Halicz wegen Zurückstellung des Kindes ins Elternhaus gerichtet und eine Strafanzeige wegen Entführung einer Minderjährigen an die Staatsanwaltschaft in Stanislau erstattet.

* * *

Dem Henzel K e i s e r, Gastwirt in Busowice bei Alt-Sambor, ist seine verlobte, 19 Jahre alte Tochter Sprinze am 15. Februar d. J., 3 Tage vor der angesetzten Hochzeit, mit dem christlichen Nachbarn, Kaufmann Karl M o r g e n t h a l, durchgebrannt, ohne dass er durch 5 Monate, trotz grösster Anstrengung und Aufopferung erfahren konnte, wo sie sich eigentlich aufhält. Durch Zufall erfuhr er vorige Woche, dass sie sich in Biala aufhalte, bereits im April d. J. zum katholischen Glauben übergetreten sei und in den nächsten Tagen den Entführer heiraten solle. Er kam nun nach Biala, aber alles Suchen war vergebens, sie war auch nicht zu finden und auch polizeilich nicht gemeldet.

Unter Intervention des Bialaer Kaufmannes Herrn P. und durch besonders tüchtiges Eingreifen der dortigen Polizei ist es endlich gelungen, ihrer habhaft zu werden und sie zur Polizei zu überstellen. Der Amtsvorstand des Magistrates hat sich der Sache besonders angenommen, weil der Vater eine gerichtliche Erledigung vorwies, welche sämtliche Behörden anweist, ihm bei Aufsuchen

und Zurückbringen seiner Tochter behilflich zu sein. Die Entflohene wurde ihrem Vater zurückgegeben, welcher mit der Tochter versöhnt in die Heimat abgereist ist.

Die Aufhebung des Schächtverbotes in Wien.

In unserer letzten Nummer haben wir kurz gemeldet, dass die Statthalterei das Schächtverbot des Wiener Magistrates aufgehoben habe. Der betreffende, an den Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt gerichtete Erlass lautet:

„Laut Amtsblattes der Stadt Wien Nr. 36 hat der Wiener Gemeinderat in der Sitzung vom 28. April 1905 den Beschluss gefasst: „Sämtliche in den städtischen Schlachthäusern zur Tötung kommenden Schlachttiere sind, bevor ihnen das Blut entzogen wird, durch Stirnschlag vollständig zu betäuben.“ Ueber eine Beschwerde der Wiener israelitischen Kultusgemeinde finde ich im Grunde des § 107 des Wiener Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. 17, die Vollziehung dieses Beschlusses, soweit derselbe die nach den Religionsvorschriften der Israeliten vorzunehmenden rituellen Schlachtungen, das ist das Schächten, trifft, als gesetzwidrig zu untersagen.“ In den Gründen wird hervorgehoben, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 28. April 1905 mit dem die allgemeine Glaubens- und Gewissensfreiheit und die innere Selbständigkeit der anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften gewährleistenden Artikeln 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, und mit dem § 25 des Israelitengesetzes im Widerspruche steht, sowie auch, dass bei dem rituellen Akte der Schächtung von einer Misshandlung des Tieres oder einer Tierquälerei nicht gesprochen werden kann.

Beachtenswertes zur Schächtfrage.

Angeregt durch das in diesen Blättern veröffentlichte Werk: „Betrachtungen über die Behandlung der Schächtfrage“*), hat mir Herr Doktor Siegmund Gross aus Lundenburg unter anderem folgendes geschrieben:

„Ich habe in Berlin Virchow in einem Vortrage über die rituelle Schlachtung sprechen gehört, er führte für die relative Schmerzlosigkeit derselben folgendes Argument an: Wer sich mit einem scharfen Messer in den Finger schneidet und denselben sofort in kaltes Wasser taucht, wird augenblicklich einen zuckenden Schmerz empfinden, die Wunde wird jedoch bei geringem Blut-

*) Dieses Werk ist im Separatabdruck erschienen und kann vom Bureau der „Oesterreichisch-Isreaelitischen Union“ zum Preise von K 1.— bezogen werden.

verluste leicht heilen; hingegen in warmes Wasser gesteckt, wird die Wärme jede Schmerzempfindung für den Augenblick aufheben, aber die Wunde heilt schwerer. Auf die Schlachtung angewendet, ergibt demnach das Herausströmen des heissen Blutes, welches sofort die Wunde bedeckt, die absolute Schmerzlosigkeit und da zunächst aus den Gehirnarterien das Blut sich entleert, ist die Besinnungslosigkeit rasch eingetreten und in Folge jede Schmerzempfindung aufgehoben. Bei dieser Gelegenheit hob er auch besonders die Bestimmung des Rituals über die besondere Schärfe des Schlachtmessers rühmend hervor. Man ersehe hieraus, dass es dem Ritus darum zu tun war, den Schlachtungsakt schnell und möglichst schmerzlos zu gestalten."

Gelegentlich finde ich es angezeigt, zur Aufhellung einer Stelle des zweiten Kapitels meiner Schrift hier zu bemerken:

Wenn in Bezug auf das rasche Schwinden des Bewusstseins, durchs Bluten, gesagt wird: „deshalb wird auch die Hinrichtung von Menschen im Deutschen Reiche mittelst Enthauptung als die humanste Tötungsart gepriesen", so hat das seinen Grund in folgendem Wir wissen, dass die zwei wichtigsten Teile des Körpers, das: Herz und der Kopf, auch ihr „eigenes" Leben haben. Das Herz pendelt, wenn es dem Körper entnommen, unter Umständen noch bis zwei Minuten lang, und der abgeschlagene Kopf lebt sicher noch länger; da ist es eben auch nur die in Folge des grossen Blutverlustes eingetretene Ohnmacht, was das Fehlen der Schmerzempfindung garantirt.

Leopold Mandl.

Die Blutlüge.

Aus Budapest wird unterm 31. Juni berichtet: Letzten Samstag ist in der Ortschaft Pospakladny die 17jährige Dienstmagd Esther Fekete des Gastwirtes Alexius Horowitz spurlos verschwunden. Am nächsten Tage verbreitete sich das Gerücht, die Magd sei in den Brunnen gefallen. Der Brunnen wurde untersucht, aber eine Leiche nicht gefunden. Nun erzählte man sich, Frau Horowitz hätte Samstag Abends das Mädchen in den Tempel geschickt, wo die Frau etwas vergessen hatte, und von dort sei sie nicht mehr zurückgekehrt. Hieraus schloss die Bevölkerung auf einen Ritualmord. Das Märchen fand umsomehr Glauben, als am Tage vor dem Verschwinden der Magd der Rabbiner des Ortes begraben wurde. Die Gendarmerie recherchiert nach dem Mädchen, das wahrscheinlich entführt worden ist.

Jüdische Auswanderer in Russland.

Der Gesandte der Vereinigten Staaten von Amerika in Petersburg, Lengerke-Meyer, teilt zirkularisch allen ihm unterstellten Konsulaten mit, dass auf Grund des Projekts des neuen russischen Passgesetzes allen amerikanischen Bürgern mosaischer Konfession unbeschränktes Wohnrecht in Russland zugestanden wird. Dieses Recht soll auch den Juden anderer Untertanverbände nun eingeräumt werden. Aber die russischen Juden unterliegen nach wie vor dem Passzwang und bleiben der Freizügigkeit beraubt.

Korrespondenzen.

Wien. („In der Rasse liegt die Schweinerei.") Am 5. Juni hatte der Strafrichter des Bezirksgerichtes Josefstadt Gerichtssekretär Dr Schachner über eine interessante Ehrenbeleidigungsklage zu urteilen, welche der Bezirksvorsteher des IX. Bezirkes Josef Stary gegen den Bezirksrat Max Hiller angestrengt hatte. In mehreren Sitzungen des Bezirksausschusses für den IX. Bezirk hatte sich eine lebhafte Debatte wegen verschiedener Vorgänge, die sich in einem Nachtkaffeehause des IX. Bezirkes, Sechsschimmelgasse abgespielt hatten, entwickelt. Dem Besitzer des Kaffeehauses, der mosaischer Konfession ist, wurde schliesslich die Konzession entzogen. Im Verlaufe der Debatte machte der Bezirksvorsteher Stary die Bemerkung, dass, wenn es sich um solche Sachen handle, immer Juden dahinter seien. Diese Bemerkung wurde von der Minorität im Bezirksausschusse nicht widerspruchslos aufgenommen. Der Bezirksrat Hiller interpellierte den Vorsteher wegen dieser Bemerkung, worauf letzterer meinte, es sei ihm nicht eingefallen, die jüdische Religion zu beleidigen, denn, fügte Herr Stary hinzu, „in der Rasse liegt die Schweinerei!" Auf diese Aeusserung soll nun Bezirksrat Hiller, wie Stary in seiner Klage anführt, erwidert haben: Wenn der Herr Bezirksvorsteher, wie es bei seiner Persönlichkeit vorauszusetzen ist, die Worte ernst gemeint hat, so fällt der von ihm gebrauchte Ausdruck auf ihn selbst zurück, er soll ihn auf sich beziehen. Bezirksvorsteher Stary fühlte sich durch diese Entgegnung in seiner Ehre beleidigt und brachte durch den Staatsanwalt Dr. Swoboda die Ehrenbeleidigungsklage wider Bezirksausschuss Max Hiller ein Bei der durchgeführten Verhandlung gab Bezirksausschuss Hiller, den Dr. Edmund Benedikt verteidigte, an, er habe auf die Bemerkung des Bezirksvorstehers: „In der Rasse liegt die Schweinerei" erklärt: „Ich möchte den Herrn Bezirksvorsteher fragen, ob er eine solche Bemerkung mit seiner Würde für vereinbar hält. Ich weise diesen Vorwurf aufs Entschiedenste zurück, er möge ihn auf sich selbst beziehen." Herr Hiller erklärte, dass er im Namen seiner Wähler sich für verpflichtet gehalten habe, den gegen die gesamte Judenschaft erhobenen Vorwurf in der allein richtigen Form zurückzuweisen. Stadtanwalt Dr. Swoboda beantragte die Bestrafung des Angeklagten. Die Aeusserung, „in der Rasse liegt die Schweinerei", erklärte Swoboda, sei im politischen Kampfe geprägt worden, es sei diese Aeusserung zum geflügelten Worte geworden und werde mechanisch angewendet. Diese Aeusserung, allgemein gehalten, sei keine Beleidigung, denn sie besage nur, dass gewissen Rassen, so auch der semitischen, eine Disposition zu abträglichen Eigenschaften innewohnt. Nicht jeder, der der Rasse angehört, müsse jedoch diese abträglichen Eigenschaften besitzen, er könne die Disposition unterdrücken. Verteidiger Dr. Benedikt betonte, dass in der so-

genannten Judenfrage vieles falsch und oberflächlich beurteilt werde. Es sei anerkennenswert, dass der Klagevertreter zugegeben habe, dass einzelne Rassenangehörige die ihnen innewohnende Disposition zu abträglichen Eigenschaften unterdrücken können. So haben auch schon die zwölf Apostel die Disposition unterdrückt. Dr. Bendeikt wies darauf hin, dass das Strafgesetz nicht nur die Konfessionen, sondern auch die Nationalitäten schützt und dass der Angeklagte Hiller auf die Bemerkung des Herrn Stary: „In der Rasse liegt die Schweinerei!" zur Abwehr dieser Beleidigung, ohne ein Schimpfwort zu gebrauchen, erklärt habe: „Beziehen Sie diesen Ausdruck auf sich!" Dr. Benedikt beantragte den Freispruch seines Klienten. Der Richter verurteilte Max Hiller wegen Ehrenbeleidigung zu einer Geldstrafe von zwanzig Kronen. Der Richter war der Ansicht, dass in dem Ausdrucke: „In der Rasse liegt die Schweinerei!" die Verspottung einer gewissen Regligionsgenossenschaft gelegen sei. Wenn der Angeklagte mit den Worten: „Beziehen Sie den Ausdruck auf sich!" reagiert habe, so habe er hierdurch den Kläger dem Spotte ausgesetzt. — Bei der Strafbemessung nahm Gerichtssekretär Dr. Schachner als besonders mildernd den Umstand an, dass Hiller sich durch die Bemerkung des Klägers provoziert halten konnte. — Beide Parteien hielten sich Bedenkzeit offen.

Wien. (Die russischen Flüchtlinge.) In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Juni brachte Abg. Daszynski einen auf die Behandlung russischer Flüchtlinge durch die österreichischen Behörden bezüglichen Dringlichkeitsantrag ein und begründete denselben folgendermassen: „Wir sind an einem beträchtlichen Teile unserer Grenzen die Nachbarn eines absolutistisch regierten Riesenstaates, der jetzt in revolutionären Zuckungen sich windet, aus welchen hoffentlich eine neue, den Völkern die Freiheit bringende Staatsform entstehen wird. Es kann uns nicht gleichgiltig sein, ob die mächtige revolutionäre Bewegung und auch die Orgien der Reaktion gegen dieselbe, welche immer neue Fluten von Männern, Frauen und Kindern auf unser Gebiet hinüberwerfen, in der einen oder anderen Form vor sich geht. Es handelt sich auch um die Konnationalen von drei Millionen Ruthenen, von vier Millionen Polen. Der Gegenstand ist daher auch für uns diskutierfähig, trotz der Zweifel mancher Kollegen. Wir müssen darauf gefasst sein, dass an der nördlichen Grenze unseres Reiches ganze Scharen ruhiger Einwohner als politische Flüchtlinge erscheinen, dass diese Scharen unschuldiger Menschen hier Asyl und Schutz suchen werden. Es hiesse, ebenso grausam wie die mordende Soldateska sein, wenn man diesen Erscheinungen gegenüber sich auf den polizeilichen Standpunkt stellen, das Asylrecht in einer solchen Zeit nicht hoch halten würde, wo jeder zivilisierte Staat es sich zur Ehre rechnen muss, ein solches Asylrecht auszuüben. In Besprechung der Vorgänge in Russland, erinnert Redner an die schrecklichen Judenmassakres und die Antwort, welche der revolutionären Bewegung zuteil werde, die immer in der ruhigen Form von Demonstrationen die angeborenen Menschenrechte zu erringen trachte. An die Eroberung von Saragossa erinnern die blutigen Vorgänge, wo man niemanden schont, Greise mit dem Kolben niedermacht, Kinder aufspiesst, ganze Häuser demoliert, die Haustore mit Blut befleckt, Hunderte von Leichen auf der Strasse liegen lässt. Die Grausamkeiten des Krieges werden vom Militär des Zaren gegen die Untertanen des Zaren verübt. Wo ist ein Europäer, der dagegen nicht lauten Protest erheben sollte! Wo ist ein zweiter Roosevelt, der sich Lorbeern als Vermittler suchen will! Es wäre sehr traurig um uns bestellt, wenn wir, die unmittelbaren Nachbarn, nicht passende Worte des Protestes, der Entrüstung fänden. Redner appelliere deshalb an das ganze Haus, in der schlichten Form, die er gewählt habe, die Zustimmung zu seinem Dringlichkeitsantrag zu geben und die Regierung wenigstens aufzufordern, die Opfer dieser Greueltaten, die auf unserem Gebiete erscheinen, nicht mit Polizeichikanen, sondern menschlich zu behandeln und das Asylrecht hochzuhalten. Speziell an die Mitglieder des Polenklubs müsse er sich wenden. Wenn sie sich als Polen fühlen, dann werden

sie für den Antrag stimmen, der derart formuliert ist, dass für ihn alle stimmen können. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.) Der Minister des Innern Graf Bylandt erwiderte hierauf: Hohes Haus! Seit zirka einem Jahre hat sich die Einwanderung aus Russland in unsere Grenzländer, insbesondere in das Königreich Galizien in auffallendem Masse vermehrt. Die private Wohltätigkeit hat hier mit voller Kenntnis der Behörden eingegriffen und es ist ihr gelungen, in sehr vielen Fällen den Notstand unter den Eingewanderten zu lindern und auch in den überwiegend meisten Fällen die Weiterreise der Eingewanderten zu ermöglichen. Die Behörden haben dort, wo sie gezwungen waren, die Fremdenpolizei und die Gesetze gegen Ausweislose anzuwenden, diese Gesetze stets in der rücksichtsvollsten Weise gehandhabt und haben in jedem einzelnen Falle auf die Bedeutung und auf das Individuelle des Falles Rücksicht genommen. Eine Abschaffung an die russische Grenze hat in keinem Falle stattgefunden, und zwar schon mit Rücksicht darauf, dass das seinerzeit bestandene Deserteurkartell aufgehoben ist. Ich glaube hier die Versicherung geben zu können, dass die Regierung und die Behörden, insbesondere die Behörden des Königreiches Galizien, die hier in erster Linie in Frage kommen, den Einwanderern gegenüber stets mit der grössten Humanität und Rücksicht vorgegangen sind und dass sie daher einer besonderen Aufforderung, wie sie in dem hier in Verhandlung stehenden Dringlichkeitsantrage gelegen ist, nicht bedurft hätten, um auch in Zukunft in gleicher Weise vorzugehen. (Bravo!)" Die Dringlichkeit des Antrages wurde mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität und sodann auch das Meritum des Antrages angenommen.

Wien. (Der Ostafrika-Prozess.) Auf Anregung des verstorbenen Dr. Herzl und im Auftrage der Zionistischen Vereinigung war im Januar d. J. eine Kommission nach Ostafrika abgegangen, um ein dort von der britischen Regierung zur Verfügung gestelltes Terrain für die eventuelle Gründung eines autonomen jüdischen Staatswesens zu besichtigen und zu begutachten. Diese Kommission, die aus den Herren Major St. Hill Gibbons, Professor Alfred Kaiser und dem Ingenieur N. Wilbusch — sämtlich gründliche Kenner des dunklen Kontinents — bestand, ist nach London zurückgekehrt und hat die Resultate ihrer Untersuchungen veröffentlicht. Der Führer der Expedition Major Gibbons ist derjenige der drei Sachverständigen, der sich am optimistischesten über die Verhältnisse des in Frage kommenden Landstriches äussert. Das Terrain ist auf dem Guas Naischu-Plateau gelegen. Es umfasst 4000 englische Quadratmeilen. Davon sind 3000 englische Meilen Weideland und für den Unterhalt von tausend Familien berechnet, von denen jede nicht weniger als 2000 Morgen erhalten soll. Die übrigen 1000 Meilen dürfen als Ackerbauland bezeichnet werden und könnten, falls es sich bewährt, etwa 15—20.000 Ansiedlern Unterhalt geben. Das Klima muss als gesund gelten, da die Atmosphäre bei einer Höhe von 6—8500 Fuss über dem Meere rein und trocken ist und von einer tropischen Sonne durchwärmt wird. Der Boden ist den Zwecken entsprechend, Wasser ist, mit Ausnahme der südlicheren Teile des Territoriums, für Ansiedler zur Genüge vorhanden. Der Zugang vom Südosten her ist ohne Schwierigkeit, die Entfernung von der Ugandabahn beträgt nur 55 englische Meilen. Was die Eingeborenen betrifft, gibt es auf dem Plateau selber keine, ausgenommen in dem Höhlendistrikt auf den Elgonabhängen und in den Chigchangwane-Bergen. Ein Räuberzug der Wasai hat hier vor mehreren Generationen gründlich aufgeräumt. Aber auch von diesen Wasais und anderen ostafrikanischen Stämmen ist nichts Ernsthaftes zu befürchten. Major Gibbons schlägt als Vorversuch einer Ansiedlung vor, zunächst einen landwirtschaftlichen Sachkundigen mit einem Stabe von 100 Ackerbauern dorthin auszusenden und 10 kleinere Distrikte in Angriff zu nehmen. Schon das zweite Jahr würde dann eine zuverlässige Schätzung der Aussichten für das ausgedehntere Unternehmen bringen, und die Anlage einer kleinen Viehzucht würde auch für diesen Teil des Projektes

reiche Erfahrungen zeitigen. Die beiden anderen Mitglieder der Kommission, Wilbusch und Kaiser, haben freilich ein weit weniger günstiges Gutachten abgegeben.

Wien. (Dr. Lueger als Berliner Zeitungsgründer.) Auf der ausserordentlichen Hauptversammlung der sächsischen Reformpartei machte, so wird uns aus Dresden berichtet, der Delegierte Herrlein von der „Deutschen Wacht“ die auffallende Mitteilung, dass der Wiener christlich-soziale Oberbürgermeister Dr. Lueger nebst seinen politischen Freunden vor drei oder vier Monaten die Absicht gehabt habe, die Berliner „Staatsbürger-Zeitung“ anzukaufen und sie allmählich in das Fahrwasser der österreichischen Parteigenossen überzuleiten. Der Reichstagsabgeordnete Zimmermann bestätigte nach einem Referat der „Sächsischen Arbeiterzeitung“, dass Lueger zu diesem Zwecke in Berlin gewesen sei. Die Sache habe sich aber zerschlagen und Lueger habe gedroht, nun ein eigenes Organ in Berlin zu gründen, das seine Richtung vertrete. Die „Staatsbürger-Zeitung“ ist diesen Herren noch nicht antisemitisch genug, beklagte sich doch Herrlein darüber, dass in einem Propaganda-Artikel des Blattes nicht ein einziges Mal „Jude“ oder „Judentum“ vorkomme.

Prag. Am 20. Mai vormittags wurde eine Deputation des konstituierenden Ausschusses des „Jüdischen Turnvereines in Prag“ von Sr. Exzellenz dem Statthalter von Böhmen Grafen Coudenhove in Audienz empfangen. Die Abordnung bestand aus den Herren: JUDr. Teller als Sprecher, cand. ing. Leo Kornfeld und JUC. Artur Bergmann. Dr. Teller hielt an den Statthalter folgende Ansprache: „Zu Beginn des laufenden Jahres hat sich in Prag ein jüdischer Turnverein konstituiert. Den Gründern desselben schwebte die feststehende und allgemein bekannte Tatsache vor, dass den Juden die Mitgliedschaft in den tschechischen Vereinen zur faktischen, in dem deutschen Turnverbande zur moralischen Unmöglichkeit geworden ist, und sie beabsichtigen demnach, durch Gründung dieses neuen Turnvereins den jüdischen Bürgern und Studenten ohne Unterschied ihrer Mutter- und Umgangssprache die Möglichkeit zu bieten, um abseits eines jeglichen politischen Getriebes sich frei und unbehindert dem Turnsport widmen zu können.“ — Weiter überbrachte der Sprecher dem Landeschef die Einladung zu der am 11. Juni um 11 Uhr vormittags im Hause Elisabethstrasse 6 stattfindenden feierlichen Einweihung der Turnhalle durch Enthüllung eines Bildnisses Sr. Majestät des Kaisers. Se. Exzellenz erwiderte der Deputation folgendes: „Ich danke Ihnen, meine Herren, für Ihre liebenswürdige Einladung und für die Bekanntgabe der Konstituierung des Vereines. Es freut mich, dass Sie den Mannesstolz besitzen, sich von Vereinen, in welchen man Sie nicht mag, loszulösen und selbständig und ohne politische Fragen aufzuwerfen, sich sportlich bilden wollen. Ich danke nochmals und wünsche, dass Ihr Verein, wie es vorauszusetzen ist, prosperieren möge.“ Bezüglich der Einladung sagte Se. Exzellenz zu, dass er, wenn es seine Zeit gestatten werde, zur Einweihung kommen werde.

St. Petersburg. (Die Judenhetze.) Aus Odessa wird berichtet: Der bekannte Antisemit Krusevan ist an der Spitze einer Gesellschaft von Agitatoren hier eingetroffen, die das Volk zu Mord und Todschlag gegen die Juden auffordern. Die Furcht innerhalb der jüdischen Bevölkerung von Odessa ist unbeschreiblich. Zu Tausenden verlassen die Juden mit Frauen und Kindern die Stadt. — Der Korrespondent der „Vossischen Zeitung“ in Petersburg berichtet: Aus Odessa erhält Ihr Berichterstatter nachstehendes Telegramm: Die Polizei bereitet eine Judenhetze vor. Der Gehilfe des Polizeimeisters Kisljanowski sagte zu den zurückgekehrten Kämpfern aus Port-Arthur, die um Unterstützung baten: „Nehmt euch von den Juden, bei ihnen findet ihr viel Gutes.“ Auf der Strasse hetzen Schutzleute ungeniert das niedere Volk gegen vorbeigehende Juden auf. Die Regierungsmitteilungen über die letzten Unruhen weisen systematisch auf die Juden als deren Urheber hin. Die Polizei verbreitet diese Auffassung nachdrücklich unter den 20.000 jetzt brotlosen Hafen-

arbeitern, die hungrig und zu jedem Raub bereit sind. Das Gleiche wird unter den Truppen verbreitet. Die jüdische Gemeinde von Odessa ist überzeugt, dass bei der bevorstehenden Hetze dem Militär die Hauptrolle zufällt. Graf Ignatiew, der gegenwärtig zur Beruhigung der Bevölkerung nach Südrussland gesandt wurde, sagte einem Abgesandten der südrussischen Judengemeinden: „Die Regierung wird mit euch euern Regeln gemäss verfahren: Aug' um Aug', Zahn um Zahn!" Die Selbstverteidigung ist wegen des verhängten Kriegszustandes vollkommen unterbunden. Die Odessaer Juden wenden sich im Hinblick auf die drohende Gefahr und mit Rücksicht auf die Unterjochung der eigenen Presse an die öffentliche Meinung der ganzen Welt und bitten um Schutz vor einer Katastrophe, der sie machtlos gegenüberstehen. — Im Verlaufe einer Schilderung der Strassenkämpfe in Lodz äussert sich die „Iskra", das Organ der russischen Sozialdemokratie, folgendermassen über das Verhältnis von jüdischen und christlichen Arbeitern: „Die Achtung, die das jüdische Proletariat im Laufe des letzten Jahres, besonders der letzten Monate, sich beim christlichen Lodz erworben hat, ist ungeheuer gross. Das heldenhafte Auftreten der jüdischen Arbeiter bei Zusammenstössen mit Militär und Polizei ruft überall hier gewaltige Bewunderung hervor. Von der Schlacht der jüdischen Arbeiter mit den Kosaken auf der Wschodniastrasse verbreiten sich Legenden, die die jüdischen Arbeiter als wahre Helden bezeichnen." — In Melitopol hat sich zur Selbsthilfe, da auf die Polizei nicht der geringste Verlass ist, ein jüdisches Regiment gebildet, das aus dreihundert Mann Fussvolk und fünfzig Reitern besteht. Die Mannschaften sind mit Revolvern bewaffnet. Uebungen werden ausserhalb der Stadt abgehalten, in der Stadt dagegen öfters Proben veranstaltet, um festzustellen, in wie langer Zeit sich das Fussvolk auf einem bestimmten Platz versammeln könne. Zu Ostern hatte man Judenverfolgungen befürchtet. In den Osterfeiertagen marschierte deshalb das Fussvolk in Kolonnen von je fünfzig Mann, die Reiter in kleineren Abteilungen von je zehn Mann durch die Strassen der Stadt.
